

26.05.89

EG - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der
Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87 des Rates vom
23. Juli 1987 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend
das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der
Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst

KOM(89) 202 endg., Ratsdok. 6191/89

301/89

KEP-AE-Nr. 891010

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 28. April 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. April 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Juni 1989 an.

BEGRÜNDUNG

Betrifft: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87 des Rates vom 21. Juli 1987 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst

- I. Bei der Durchführung der Verordnung Nr. 2274/87 hat sich gezeigt, daß die Zahl der Bediensteten auf Zeit des Europäischen Parlaments, auf die die in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen angewandt werden können, nicht hoch genug festgesetzt wurde, so daß das Hauptziel der Verordnung im Falle dieser Bediensteten nicht erreicht werden kann.

Die Gesamtzahl der für eine Freisetzungsmaßnahme in Betracht kommenden Bediensteten muß daher von 10 bis 15 erhöht werden, um den Folgen des Beitritts Spaniens und Portugals voll Rechnung zu tragen.

- II. Was die Kommission betrifft, ist seit der Verabschiedung der Verordnung Nr. 2274/87 eine tiefgreifende Neugliederung der Gemeinsamen Forschungsstelle beschlossen und eingeleitet worden. Diese Neugliederung, die sowohl infolge der Festlegung neuer Aufgaben für die Forschungsstelle als auch im Interesse einer größeren Effizienz bei der Erfüllung dieser Aufgaben notwendig geworden ist, macht unter anderem erforderlich, daß bestimmte Bedienstete, die nicht mehr über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, abgelöst werden müssen.

Die Kommission ist jedoch der Ansicht, daß sich die Zahl der zusätzlich freizusetzenden Bediensteten auf 16 begrenzen läßt, da der Vorschlag für eine Verordnung über die Freisetzung von Beamten zur Zeit vom Rat geprüft wird.

301/89

- 2 -

VORSCHLAG FÜR DIE
VERORDNUNG () NR. / DES RATES
VOM

zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87 des Rates vom
23. Juli 1987 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend
das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit
der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer
gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf
Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Gerichtshofs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das mit den Maßnahmen gemäß der Verordnung Nr. 2274/87 (2) angestrebte Ziel
kann im Falle des Europäischen Parlaments unter Umständen nicht erreicht
werden, wenn die Zahl der Bediensteten, auf die diese Maßnahmen angewandt
werden können, nicht den Erfordernissen angepaßt wird.

Die vorgesehenen Freisetzungsmaßnahmen könnten ihren Zweck erfüllen, wenn
die Zahl der in Betracht kommenden Bediensteten auf Zeit von 10 auf 15 er-
höht wird.

(1) ABL. Nr.

(2) ABL. Nr. L 209 vom 31.07.1987, S. 1.

Am 14. Oktober 1988 hat der Rat neue Mehrjahresforschungsprogramme für die Gemeinsamen Forschungsstelle verabschiedet.

Im Interesse einer optimalen Durchführung dieser Programme und unter Berücksichtigung der zur Zeit laufenden Umstrukturierung ist es zweckmäßig, bestimmte gegenwärtig diensttuende Bedienstete auf Zeit durch andere Bedienstete auf Zeit abzulösen, die speziell für die Durchführung des neuen Programms eingestellt würden.

Dabei könnte es sich um etwa 16 Bedienstete handeln, so daß die Gesamtzahl der Bediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, auf die die Verordnung Nr. 2274/87 angewandt werden kann, 150 betragen würde.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

301/89

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87 des Rates vom 23. Juli 1987 erhält folgende Neufassung:

"Artikel 2

Die Zahl der Bediensteten auf Zeit, auf die die in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahmen angewandt werden können, wird für das Europäische Parlament auf fünfzehn und für die Kommission auf einhundertfünfzig festgesetzt. Diese Zahl verteilt sich während der Geltungsdauer dieser Verordnung wie folgt:

	<u>Europäisches Parlament</u>	<u>Kommission</u>
1987	0	32
1988	3	32
1989	6	36
1990	6	50 "

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

FICHE FINANCIERE

DATE : 31.3.89

1. LIGNE BUDGETAIRE : A 1216

CREDITS : PB 1989 2.278.000

2. INTITULE DE LA MESURE :

mesures particulières de cessation des fonctions
d'agents temporaires des C.E.

3. BASE JURIDIQUE :

Proposition du règlement ci-dessus basé sur l'art. 24
Traité fusion (Règl. 2274/87 du 23.3.87)

4. OBJECTIFS DE LA MESURE :

Dégagement de 16 agents temporaires dans le cadre
d'une adaptation des compétences

5. INCIDENCES FINANCIERES

PERIODE DE 12 MOIS

EXERCICE EN COURS (89)

EXERCICE SUIVANT (90)

5.0 DEPENSES A LA CHARGE

- DU BUDGET DES CE
(RESTITUTIONS/INTERVENTIONS)
- DES BUDGETS NATIONAUX
- D'AUTRES SECTEURS

404.000 ECUS

NEANT

202.000 ECUS

5.1 RECETTES

- RESSOURCES PROPRES DES CE
(PRELEVEMENTS/DROITS DE DOUANE)
- SUR LE PLAN NATIONAL

89

90

91

92

5.0.1 PREVISIONS DES DEPENSES

NEANT

202.000 ECUS
+ adaptations
salariales

404.000 ECUS
+ adapt.
salariales

404.000 ECUS
+ adapt.
salariales

5.1.1 PREVISIONS DES RECETTES

5.2 MODE DE CALCUL :

dégagements Il s'agit au total de 16 dégagements sur base habituelle des
tenu compte dans le règlement 2274/87.

6.0 FINANCEMENT POSSIBLE PAR CREDITS INSCRITS AU CHAPITRE CONCERNE DU BUDGET EN COURS D'EXECUTION

☒ OUI

6.1 FINANCEMENT POSSIBLE PAR VIREMENT ENTRE CHAPITRES DU BUDGET EN COURS D'EXECUTION

☒ OUI

6.2 NECESSITE D'UN BUDGET SUPPLEMENTAIRE

☒ OUI

6.3 CREDITS A INSCRIRE DANS LES BUDGETS FUTURS

OUI

☒ OUI

OBSERVATIONS :

30.06.89

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der
Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87 des Rates vom
23. Juli 1987 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend
das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der
Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst

KOM(89) 202 endg., Ratsdok. 6191/89

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Verordnungsvorschlag abzulehnen.

Bereits in den Beschlüssen 58/85 vom 26. April 1985, 46/86 vom 14. März 1986 und 508/88 vom 25. November 1988 hat der Bundesrat die Problematik von Maßnahmen in der hier vorgeschlagenen Art aufgezeigt. Der Bundesrat bekräftigt diese Beschlüsse und weist insbesondere auf die erheblichen finanziellen Mehrbelastungen durch die sehr großzügig bemessenen Versorgungsregelungen hin, die außer Verhältnis zu vergleichbaren Versorgungsregelungen der Mitgliedstaaten stehen.

Es ist ferner zu berücksichtigen, daß die Verordnung 2274/87 ursprünglich mit dem Beitritt Spaniens und Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften begründet worden war, während nunmehr zur Begründung der Änderung dieser Verordnung außerdem Probleme in der Personalstruktur der Gemeinsamen Forschungsstelle genannt werden. In diesem Zusammenhang

...

301/83

- 2 - B

erscheint es zweifelhaft, daß die im Verordnungsvorschlag genannte Zahl von 150 Bediensteten, die von der Verordnung Nr. 2274/87 erfaßt werden sollen, ausschließlich Bedienstete der Gemeinsamen Forschungsstelle betrifft. Der Verordnungsvorschlag ist daher nach Auffassung des Bundesrates abgesehen von den grundsätzlichen Bedenken auch im einzelnen nicht schlüssig begründet.